

**Ordnung für das Probestudium
der Universität zu Köln
vom 14. Oktober 2010**

Gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG), in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Fachhochschule für Gesundheitsberufe vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516) und des § 5 Abs. 3 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010 (GV.NRW. S. 160), hat die Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Antragsberechtigung
§ 3	Antragsverfahren
§ 4	Dauer und Beginn des Probestudiums
§ 5	Status der Studierenden
§ 6	Inhalte des Probestudiums
§ 7	Erfolg des Probestudiums
§ 8	Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Personen, die die in den §§ 2 bis 4 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung genannten Voraussetzungen erfüllen und das Studium an der Universität zu Köln aufnehmen.

§ 2

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist,

1. wer die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllt und einen Studiengang wählt, der keiner Zulassungsbeschränkung unterliegt (sofern der im Rahmen des Probestudiums gewählte Studiengang als Zulassungsvoraussetzung das Bestehen einer Eignungsprüfung vorsieht, muss dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen);
2. wer die Voraussetzungen des § 2 oder § 3 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllt und nach Abschluss des Vergabeverfahrens durch die Hochschule einen Studienplatz erhalten hat.

§ 3

Antragsverfahren

- (1) Für die Form und Frist eines Antragsverfahrens nach § 2 Nr. 1 gilt § 4 der Ordnung der Universität zu Köln für die Durchführung von Zugangsprüfungen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
- (2) Wer aus dem Personenkreis nach § 2 Nr. 2 einen Studienplatz erhalten hat, erklärt bei der Einschreibung, ob sie oder er ein Probestudium durchführen will.
- (3) Bei der Antragstellung gemäß Abs. 1 oder bei der Einschreibung gemäß Abs. 2 ist eine Bescheinigung über eine Studienberatung im Rahmen des Beratungsangebots der Hochschule vorzulegen.

§ 4

Dauer und Beginn des Probestudiums

- (1) Das Probestudium dauert zwei Semester.
- (2) Ein Probestudium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden, sofern Rechtsvorschriften, insbesondere die für den Studiengang erlassene Prüfungsordnung, keine andere Regelung treffen.

§ 5

Status der Studierenden

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Probestudium werden als Studierende eingeschrieben mit allen in den einschlägigen Rechtsvorschriften niedergelegten Rechten und Pflichten.

§ 6

Inhalte des Probestudiums

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Probestudium gilt die Prüfungs- und gegebenenfalls die Studienordnung des jeweiligen Studiengangs entsprechend.

§ 7

Erfolg des Probestudiums

- (1) Das Probestudium ist im Falle des § 2 Nr. 1 erfolgreich absolviert, wenn mit Ablauf der beiden Semester nach § 4 Abs. 1 in Bachelorstudiengängen mindestens 40 Leistungspunkte und in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, mindestens zwei Drittel der Leistungen nachgewiesen werden, die nach der einschlägigen Prüfungs- und gegebenenfalls Studienordnung für diese absolvierten Semester vorgesehen sind.

Zum Nachweis des erfolgreichen Probestudiums stellt das für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsamt oder, falls ein solches nicht besteht, die jeweilige Studiendekanin oder der jeweilige Studiendekan auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung zur Vorlage beim Studierendensekretariat aus, die den erfolgreichen Abschluss des Probestudiums bestätigt.

- (2) Studierende, die ein Probestudium unter der Voraussetzung des § 2 Nr. 2 begonnen haben, treffen zum Ablauf des Probestudiums selbst die Entscheidung, ob das Probestudium erfolgreich war. Zur Fortsetzung des Studiums ist eine schriftliche Erklärung an das Studierendensekretariat erforderlich. Sofern diese Studierenden nicht die in Abs. 1 vorgegebenen Grenzwerte für die erbrachten Leistungen erreicht haben, soll vor der Entscheidung nach Satz 1 eine Studienberatung erfolgen.
- (3) Gibt die oder der Studierende den Nachweis nach Abs. 1 Satz 2 oder die schriftliche Erklärung nach Abs. 2 Satz 2 nicht bis zum Ende des zweiten Studienseesters ab, endet das Probestudium und sie oder er wird exmatrikuliert.

§ 8

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 13. Oktober 2010.

Köln, den 14. Oktober 2010

Der Rektor
der Universität zu Köln
Univ.-Prof. Dr. Axel Freimuth